

triebsr&d geworfen wird u.ä.m. Diese Handlungen erfüllen die Begehungsweise des Unbrauchbarroahens, denn "unbrauchbar gemacht" ist eine Sache auch dann, wenn sie ihre für den Verwendungszweck bestimmte Leistung nicht erreicht.

tüberschneidungen der verschiedenen Begehungsweisen sind möglich. ^

In anderen Tatbeständen des StGB finden wir neben den Begehungsweisen Beschädigen, Zerstören, Unbrauchbarmachen auch den Begriff "Vernichten" als eine spezifische Begehungsweise (vgl. § 163 StGB). Diese Begehungsweise des Vernichtens wird bei Diversionsverbrechen vom Zerstören mit erfaßt, ebenso das Inbrandsetzen von Gegenständen.

Das Beiseiteschaffen ist dem Wesen nach darauf gerichtet, den zweckbestimmten Gebrauch eines Gegenstandes zu verhindern, ohne ihn zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder zu beschädigen. Sine derartige Begehungsweise der Diversion kann dann vorliegen, wenn der Täter in seinem Besitz befindliche Forschungsunterlagen oder andere Gegenstände verschweigt oder auch ihren Verlust vortäuscht, wenn er Wegnahmehandlungen begeht, Gegenstände versteckt u.a.m.

Auf der subjektiven Seite setzt der Tatbestand der Diversion vorsätzliches Handeln voraus. Der Tatbestand wurde als Absichtsdelikt ausgestaltet. Dem Täter muß nachgewiesen werden, daß er vorsätzlich mit dem Ziel gehandelt hat, die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der DDR zu schädigen.

Der Täter muß sich bewußt zur Zerstörung, Unbrauchbarmachung, Beschädigung oder zum Beiseiteschaffen der im Tatbestand genannten, für den sozialistischen Aufbau oder die Verteidigung wichtigen Gegenstände entschieden haben, um mit dieser Handlung die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der DDR zu schädigen. ¹

1) Vgl. Lehrkommentar StGB, Besonderer Teil, zu § 163, S.162